Kooperationsvertrag

zwischen

dem Land Hessen,

vertreten durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration,
dieses vertreten durch Frau Abteilungsleiterin Cornelia Lange,
Sonnenberger Straße 2/2a, 65193 Wiesbaden

- nachfolgend „Land Hessen“ genannt -

und

der Stadt Offenbach,

Berliner Straße 100
63065 Offenbach

- nachfolgend „Kooperationspartner“ genannt -

Entwurf

Präambel

Mit der Familienkarte Hessen stärkt Hessen sein Profil als familienfreundliches Bundesland und bringt seine Wertschätzung gegenüber Familien zum Ausdruck, indem es die Inhaberinnen und Inhaber der Familienkarte in vielen Bereichen des täglichen Lebens unterstützt. Die Familienkarte Hessen ist kostenlos erhältlich. Mit ihr stellen das Land Hessen, die teilnehmenden Kommunen, Unternehmen der freien Wirtschaft sowie andere Institutionen unentgeltlich spezielle familienfreundliche Angebote zur Verfügung. Diese Vorteilsangebote werden in unterschiedlicher Form, z.B. als besondere Dienstleistungen, Vergünstigungen oder Spezialangebote gewährt.

Das Land Hessen erstellt das Familienmagazin Leon, in dem alle Kooperationspartner mit Namen, Kontaktdaten und Angebot aufgelistet sind. Dieses Familienmagazin wird allen Inhabern und Inhaberinnen der Familienkarte zur Verfügung gestellt. Zudem betreibt das Land Hessen die Internetseite www.familienkarte.hessen.de, auf der sich alle Informationen und Angaben zu Kooperationspartnern finden.

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand der Kooperation ist die Bereitstellung von Leistungsvorteilen an Inhaberinnen und Inhaber der Familienkarte Hessen durch den Kooperationspartner. Der Kooperationspartner profitiert seinerseits durch die Einbindung in die Kommunikationskanäle der Familienkarte Hessen.

§ 2 Leistungen des Kooperationspartners

(1) Der Kooperationspartner verpflichtet sich, den Inhaberinnen und Inhabern der Familienkarte Hessen den in der Anlage beschriebenen Leistungsvorteil für eine Dauer von mindestens einem Jahr ab Vertragsbeginn zu gewähren. Die Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages.

(2) Nach vorheriger Abstimmung mit dem Land Hessen können inhaltliche Änderungen bzw. Ergänzungen des Leistungsvorteils nach Abs. 1 auch während der Vertragslaufzeit erfolgen.

(3) Eine Kostenerstattung durch das Land Hessen für den gewährten Leistungsvorteil nach Abs. 1 ist ausgeschlossen.

Entwurf

§ 3 Leistungen des Landes Hessen

(1) Das Land Hessen verpflichtet sich, den Kooperationspartner mit Namen, Kontaktdaten und Angebot im Internetauftritt der Familienkarte Hessen www.familienkarte.hessen.de sowie im Familienmagazin Leon aufzuführen.

(2) Damit die Inhaberinnen und Inhaber leichter erkennen, wo sie ihre Familienkarte Hessen einsetzen können, wird dem Kooperationspartner durch das Land Hessen ein entsprechendes Signet zur Verfügung gestellt.

(3) Zur Bewerbung des Familienkartenangebots auf der eigenen Homepage wird dem Kooperationspartner durch das Land Hessen ein Werbebanner der Familienkarte Hessen zur Verfügung gestellt.

§ 4 Zeitlicher Geltungsumfang

(1) Die Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und ist gültig bis zum 1. Mai 2020. Die Vereinbarung verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird.

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Gerichtsstand ist Wiesbaden.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(3) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(4) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

Entwurf

Wiesbaden, _____	Offenbach, _____
Land Hessen Im Auftrag	Stadt Offenbach
_____	_____
Cornelia Lange	

Anlage:
Vorteilsangebot